



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

202. Jahrgang

Düsseldorf, den 15. Oktober 2020

Nummer 42

INHALTSVERZEICHNIS

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung		431	Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Schunk Ingenieurkeramik GmbH	S. 472	
423	Anerkennung einer Stiftung (H & H Hucke Stiftung)	S. 466			
424	Ungültigkeitserklärung einer Erlaubnis	S. 466			
425	Öffentlich-rechtliche Vereinbarungen zwischen dem Kreis Wesel und der Stadt Dinslaken über die Zusammenarbeit im Rettungsdienst	S. 466			
426	Öffentlich-rechtliche Vereinbarungen zwischen dem Kreis Wesel und der Stadt Moers über die Zusammenarbeit im Rettungsdienst	S. 466			
427	Öffentlich-rechtliche Vereinbarungen zwischen dem Kreis Wesel und der Stadt Wesel über die Zusammenarbeit im Rettungsdienst	S. 467			
428	Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Open Grip Europe GmbH vom 08.04.2020	S. 467			
429	Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i.V.m. § 8 Abs. 1 und 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) für ein Vorhaben des Abfallbetriebes des Kreises Viersen	S. 468			
430	Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma IST GmbH	S. 471			
			432	Bekanntgabe nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für die Errichtung und den Betrieb der Weizenstärkeproduktion der Firma Cargill Deutschland GmbH	S. 473
			433	Bekanntgabe nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Emschergerossenschaft	S. 474
			C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen		
			434	Bekanntmachung der Sitzung und Tagesordnung der Verbandsversammlung Kommunales Rechenzentrum Niederrhein	S. 476
			435	Öffentliche Zustellung PP Oberhausen (H.-P.G.)	S. 476
			436	Öffentliche Zustellung PP Wuppertal (V.C.)	S. 477
			437	Öffentliche Zustellung PP Wuppertal (K.M.)	S. 477
			438	Öffentliche Zustellung PP Wuppertal (P.S.)	S. 477

**Beilage zu Ziffer 425:
Öffentlich-rechtliche Vereinbarungen zwischen dem Kreis Wesel und der
Stadt Dinslaken über die Zusammenarbeit im Rettungsdienst**

**Beilage zu Ziffer 426:
Öffentlich-rechtliche Vereinbarungen zwischen dem Kreis Wesel und der
Stadt Moers über die Zusammenarbeit im Rettungsdienst**

**Beilage zu Ziffer 427:
Öffentlich-rechtliche Vereinbarungen zwischen dem Kreis Wesel und der
Stadt Wesel über die Zusammenarbeit im Rettungsdienst**

**B. Verordnungen, Verfügungen und
Bekanntmachungen der
Bezirksregierung**

**423 Anerkennung einer Stiftung
(H & H Hucke Stiftung)**

Bezirksregierung
21.13-St. 2175

Düsseldorf, den 30. September 2020

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

„H & H Hucke Stiftung“

mit Sitz in Meerbusch gemäß § 80 BGB in
Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die
Stiftung ist seit dem 05.08.2020 rechtsfähig.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 466

**424 Ungültigkeitserklärung einer
Erlaubnis**

Bezirksregierung
24.05.05.04 MVZ Eveld

Düsseldorf, den 05. Oktober 2020

Die Erlaubnis für die zur Gewinnung von Gebewe
erforderlichen Laboruntersuchungen gemäß § 20 b
(1) Arzneimittelgesetz (AMG) für das MVZ Labor
Eveld & Kollegen, Nienkampstr. 1 in 45326 Essen
vom 02.11.2010 wird hiermit wegen nicht Auffind-
barkeit des Originals der Erlaubnis für ungültig er-
klärt.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 466

**425 Öffentlich-rechtliche Vereinbarun-
gen zwischen dem Kreis Wesel und
der Stadt Dinslaken über die
Zusammenarbeit im Rettungsdienst**

Bezirksregierung
31.01.01-WES-GkG-89

Düsseldorf, den 02. Oktober 2020

Hiermit mache ich gemäß § 24 Abs. 3 des Gesetzes
über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der
Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979
(GV. NRW. S. 621 / SGV. NRW. 202), in der zur Zeit
geltenden Fassung, die nachstehenden öffentlich-
rechtlichen Vereinbarungen zwischen dem Kreis
Wesel und der Stadt Dinslaken über die
Zusammenarbeit im Rettungsdienst jeweils vom
29.06./07.07. bekannt.

G e n e h m i g u n g

Die öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen zwischen
dem Kreis Wesel und der Stadt Dinslaken über die
Zusammenarbeit im Rettungsdienst jeweils vom
29.06./07.07. werden hiermit aufsichtsbehördlich
genehmigt.

Rechtsgrundlage der o. g. Genehmigung ist § 24
Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Satz 2
Ziffer 1 b) des Gesetzes über kommunale
Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der
Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW.
S. 621 / SGV. NRW. 202) in der zurzeit gültigen
Fassung.

Im Auftrag
gez. Lena Philipps

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarungen zwischen
dem Kreis Wesel und der Stadt Dinslaken über
die Zusammenarbeit im Rettungsdienst**

- **siehe Beilage zu Ziffer 425**

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 466

**426 Öffentlich-rechtliche Vereinbarun-
gen zwischen dem Kreis Wesel und
der Stadt Moers über die
Zusammenarbeit im Rettungsdienst**

Bezirksregierung
31.01.01-WES-GkG-89

Düsseldorf, den 02. Oktober 2020

Hiermit mache ich gemäß § 24 Abs. 3 des Gesetzes
über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der
Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979
(GV. NRW. S. 621 / SGV. NRW. 202), in der zur Zeit

geltenden Fassung, die nachstehenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen zwischen dem Kreis Wesel und der Stadt Moers über die Zusammenarbeit im Rettungsdienst jeweils vom 29.06./21.07. bekannt.

G e n e h m i g u n g

Die öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen zwischen dem Kreis Wesel und der Stadt Moers über die Zusammenarbeit im Rettungsdienst jeweils vom 29.06./21.07. werden hiermit aufsichtsbehördlich genehmigt.

Rechtsgrundlage der o. g. Genehmigung ist § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Satz 2 Ziffer 1 b) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621 / SGV. NRW. 202) in der zurzeit gültigen Fassung.

Im Auftrag
gez. Lena Philipps

Öffentlich-rechtliche Vereinbarungen zwischen dem Kreis Wesel und der Stadt Moers über die Zusammenarbeit im Rettungsdienst

- siehe Beilage zu Ziffer 426

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 466

427 Öffentlich-rechtliche Vereinbarungen zwischen dem Kreis Wesel und der Stadt Wesel über die Zusammenarbeit im Rettungsdienst

Bezirksregierung
31.01.01-WES-GkG-89

Düsseldorf, den 02. Oktober 2020

Hiermit mache ich gemäß § 24 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621 / SGV. NRW. 202), in der zur Zeit geltenden Fassung, die nachstehenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen zwischen dem Kreis Wesel und der Stadt Wesel über die Zusammenarbeit im Rettungsdienst jeweils vom 29.06./10.07 bekannt.

G e n e h m i g u n g

Die öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen zwischen dem Kreis Wesel und der Stadt Wesel über die Zusammenarbeit im Rettungsdienst jeweils vom 29.06./10.07. werden hiermit aufsichtsbehördlich genehmigt.

Rechtsgrundlage der o. g. Genehmigung ist § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Satz 2

Ziffer 1 b) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621 / SGV. NRW. 202) in der zurzeit gültigen Fassung.

Im Auftrag
gez. Lena Philipps

Öffentlich-rechtliche Vereinbarungen zwischen dem Kreis Wesel und der Stadt Wesel über die Zusammenarbeit im Rettungsdienst

- siehe Beilage zu Ziffer 427

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 467

428 Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Open Grip Europe GmbH vom 08.04.2020

Bezirksregierung
25.05.01.03-05/20

Düsseldorf, den 29. September 2020

Bekanntmachung gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (UVP), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Mai 2019

Die Firma Open Grid Europe GmbH hat mit Schreiben vom 08.04.2020 beantragt, für den Ausbau von Dehnern auf der Glückauf-Leitung (L. Nr. 012 000 000, DN 700) und der Leitung Dorsten – Oberhausen – Mintard (L. Nr. 013 004 000, DN 400) zu prüfen, ob gemäß § 9 UVP eine Verpflichtung zur Durchführung einer UVP besteht.

Für das Vorhaben wurde bislang keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Ziffer 19.2.4 der Anlage 1 zu § 1 UVP sieht dabei für Errichtung und Betrieb einer Gasversorgungsleitung im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes mit einer Länge von weniger als 5 km und einem Durchmesser von mehr als 300 mm eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls vor.

Nach § 7 Absatz 2 in Verbindung mit § 9 Absatz 4 UVP handelt es sich bei der standortbezogenen Vorprüfung um eine überschlägige Prüfung des Vorhabens unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVP aufgeführten Kriterien. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige

Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Bei meiner Vorprüfung waren nachstehende Kriterien maßgebend:

Merkmale des Vorhabens

Im Zuge eines weiteren, nahegelegenen Leitungsbauvorhabens an den Leitungen LNr. 12, 13/4 und 13/4/1 der Open Grid Europe GmbH (OGE) sollen die Dehner D 181 an der LNr. 13/4 und D 252n an der LNr. 12 ausgebaut werden, da sonst unter maximalem Betriebsdruck das Risiko eines Gasaustritts besteht. Sie werden durch Leitungsrohre ersetzt. Die Funktion der Dehner ist überholt, da etwaige Bodensetzungen im ehemaligen Bergbaugbiet Oberhausen abgeschlossen sind.

Der Bau und der spätere Betrieb der Anlage erfolgen nach den Regeln des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches (DVGW) sowie nach der Verordnung über Gashochdruckleitungen (GasHDLtgV). Durch die Einhaltung der Vorschriften ist nach dem Stand der Technik ein sicherer Betrieb gewährleistet.

Standort des Vorhabens

Das geplante Vorhaben erfolgt im Regierungsbezirk Düsseldorf, Stadt Oberhausen, Gemarkung Osterfeld, Flur 36, Flurstück 439.

Im direkten Umfeld der beiden auszubauenden Dehner befinden sich kurz gehaltene, artenarme Rasenflächen. Nördlich verläuft der Sammler Vonderort, westlich liegt ein Umspannwerk, dessen Betriebsgelände ebenfalls durch regelmäßig gemähte Rasenflächen sowie asphaltierte Betriebswege geprägt ist. Östlich an die geplanten Arbeitsflächen angrenzend stockt eine Baumreihe mittleren Alters, die sich aus standortheimischen Baumarten wie Weiden (*Salix spec.*) und Pappeln (*Populus spec.*) zusammensetzt. In ca. 40 m Entfernung verläuft die Emscher in nordsüdlicher Richtung.

Das geplante Bauvorhaben liegt nicht im Geltungsbereich des Landschaftsplans der Stadt Oberhausen. Es sind keine festgesetzten Schutzgebiete oder Entwicklungsmaßnahmen betroffen, eine forstliche Nutzung besteht ebenfalls nicht.

Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Lärm: Während der Bauzeit durch den Einsatz von Baufahrzeugen bzw. Baumaschinen. Die Belastungen variieren mit dem Arbeitstakt der Baustelle. So ist die Lärmbelastung durch Maschinen z. B. bei der Ausfuhr von Rohren oder dem Anlegen von Gruben mit Spundwandverbau größer als zum Zeitpunkt der Durchführung der Schweißarbeiten. Die Vorschriften der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) werden beachtet. Keine betriebsbedingten Lärmemissionen.

Luftschadstoffe: Im Rahmen des Betriebs der eingesetzten Baumaschinen während der Bauphase durch Abgase. Baubedingte Staubbildung durch Bodenbearbeitung ist in Abhängigkeit von der Witterung (anhaltende trockene Witterung) möglich. Keine betriebsbedingte Freisetzung von Luftschadstoffen.

Während der Bauphase anfallende Abfälle (Holzpaletten, Verpackungen etc.) werden ordnungsgemäß entsorgt. Im Zuge des Anlagenbetriebs ist kein Abfallaufkommen zu erwarten.

Risiken für die menschliche Gesundheit durch das geplante Vorhaben sind nicht erkennbar.

Nach meiner Einschätzung, aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien, ist mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu rechnen.

Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG stelle ich fest und gebe bekannt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Andreas Conrad

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 467

429 Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i.V.m. § 8 Abs. 1 und 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) für ein Vorhaben des Abfallbetriebes des Kreises Viersen

Bezirksregierung
52.03-0012630-0000-1240

Düsseldorf, den 15. Oktober 2020

Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i.V.m. § 8 Abs. 1 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)

Antrag des Abfallbetriebes des Kreises Viersen nach § 4 BImSchG

Der Abfallbetrieb des Kreises Viersen, Rathausmarkt 3, 41751 Viersen hat mit Antrag vom 18.09.2018 bei

der Bezirksregierung Düsseldorf die Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung und zum Umschlag von nicht gefährlichen Abfällen am Standort Zillessen-Allee, 41334 Nettetal, Gemarkung Kaldenkirchen, Flur 13, Flurstück 631 beantragt.

Antragsgegenstand ist im Wesentlichen die Errichtung und der Betrieb eines Logistikzentrums in geschlossener Bauweise zum Umschlag nicht gefährlicher kommunaler Abfälle aus dem Kreis Viersen, eine Eingangs- und Ausgangserfassung mit Waage, ein Betriebsgebäude sowie ein überdachter Lagerbereich für die saisonale Vermarktung von Kompost.

Die beantragte Anlage ist genehmigungsbedürftig nach den Nummern 8.12.2 und 8.15.3 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens soll festgestellt werden, ob die gesetzlichen Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG für die Zulassung des geplanten Vorhabens vorliegen.

Das Verfahren wird aufgrund des Antrags des Vorhabenträgers nach § 19 Abs. 3 BImSchG im förmlichen Verfahren durchgeführt.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Eine Kurzbeschreibung des Vorhabens, der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen Antragsunterlagen liegen in der Zeit vom **23.10.2020 bis einschließlich 23.11.2020** (außer samstags, sonntags und feiertags) an den nachfolgend aufgeführten Stellen zur Einsichtnahme aus:

1. Bezirksregierung Düsseldorf,
Dienstgebäude Am Bonnheshof 35,
40474 Düsseldorf, Raum 6030
Montag bis Donnerstag
09.00 bis 16.00 Uhr
Freitag 09.00 bis 14.00 Uhr
2. Stadt Nettetal, Rathaus Lobberich,
Fachbereich Stadtplanung, Doerkesplatz 11,
41334 Nettetal, Raum 308
Montag bis Donnerstag
08.30 bis 12.30 Uhr
Montag bis Donnerstag
14.00 bis 16.00 Uhr
Freitag 8.30 bis 12.00 Uhr

Die Unterlagen können aufgrund der aktuellen Situation durch die Covid-19-Pandemie nur unter Vereinbarung eines Termins und unter Wahrung des erforderlichen Abstandes, ggf. nur mit Tragen einer

Mund-Nase-Schutzmaske sowie der zum Zeitpunkt der Auslegung geltenden Hygieneschutzvorschriften eingesehen werden. Zur Terminvereinbarung wenden Sie sich bitte an die jeweilige Verwaltungsstelle:

1. Bezirksregierung Düsseldorf,
Tel. 0211/475-2415 bzw. per E-Mail
clarissa.hesse@brd.nrw.de
2. Stadt Nettetal,
Tel. 02153/8986104 bzw. per E-Mail
michael.bruchhage@nettetal.de

Sollte Ihnen eine Einsichtnahme an den oben genannten Orten oder zu den angegebenen Zeiten nicht möglich sein, wenden Sie sich bitte an die Bezirksregierung Düsseldorf unter den oben genannten Kontaktdaten, um für Sie eine individuelle Lösung zu finden.

Die Antragsunterlagen sind parallel zur Auslegung an den genannten Orten auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf unter <http://www.brd.nrw.de/Offenlagen/index.jsp> abrufbar.

Mit den Antragsunterlagen wurden der Bezirksregierung Düsseldorf u.a. die folgenden gutachterlichen Stellungnahmen und Berichte vorgelegt:

- Schalltechnische Verträglichkeitsuntersuchung nach TA-Lärm der umwelt & ingenieure GmbH vom 30.05.2018, Bericht Nr. M138752/01
- Lufthygienisches Gutachten (Staub- und Gerüche) der umwelt & ingenieure GmbH vom 24.06.2019, Bericht Nr. M130468/01
- Verkehrstechnische Untersuchung der Brilon Bondzio Weiser Ingenieurgesellschaft für Verkehrswesen mbH vom 29.04.2020, Projekt Nr. 3.1529-2

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können innerhalb der Einwendungsfrist vom

23.10.2020 bis einschließlich 07.12.2020

schriftlich vorgebracht werden.

Mit Ablauf der hier genannten Einwendungsfrist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen (§ 10 Abs. 3 BImSchG).

Die Einwendungen können innerhalb der Einwendungsfrist an den Auslegungsorten abgegeben bzw. der Genehmigungsbehörde zugesendet werden. Zuständige Genehmigungsbehörde ist die

Bezirksregierung Düsseldorf. Die Einwendungen, auch wenn sie an den Auslegungsorten abgegeben werden, sind an die Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 52, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, zu adressieren.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Erhebung einer Einwendung durch „einfache“ E-Mail, das bedeutet eine E-Mail ohne Unterschrift, bereits der erforderlichen Form genügt.

Wird die Form der einfachen E-Mail gewählt, sind die Einwendungen in elektronischer Form an die E-Mail-Adresse poststelle@brd.nrw.de mit dem Betreff „Dezernat 52 – Einwendung“ zu senden.

Alternativ besteht die Möglichkeit, die Einwendung per De-Mail unter der E-Mail-Adresse poststelle@brd.nrw.de-mail.de zuzusenden. Die Größe der übertragenen De-Mail inklusive Dateianhänge ist auf ein Datenvolumen von maximal 10 MB beschränkt. Weitere Informationen hierzu sind auf der Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf unter http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/Zentralabteilung/Zugangseroeffnung_De-Mail.html hinterlegt.

Verschlüsselte E-Mails sowie mit einer elektronischen Signatur versehene Dokumente sind an die E-Mail-Adresse poststelle@brd.sec.nrw.de zu senden. Weitere Informationen hierzu sind auf der Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf unter http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/Zentralabteilung/Zugangseroeffnung_versehene_E-Mails.html zu finden.

Die Einwendungen müssen neben dem Vor- und Zunamen auch die volle Anschrift der einwendenden Person(en) in leserlicher Schrift enthalten und sind zu unterschreiben; bei Einwendungen in elektronischer Form muss der Absender eindeutig zu erkennen sein. Einwendungen, die unleserliche oder fehlende Namen oder Anschriften aufweisen, bleiben unberücksichtigt.

Darüber hinaus werden auch nur solche Einwendungen Berücksichtigung finden, die erkennen lassen, in welcher Hinsicht Bedenken gegen dieses Vorhaben bestehen und in welcher Hinsicht diese Belange von der Genehmigungsbehörde in die Prüfung des Vorhabens einbezogen werden sollen. Nachbareinwendungen müssen darüber hinaus zumindest das als gefährdet angesehene individuelle Rechtsgut (z. B. Leib, Leben und Gesundheit oder Eigentum) erkennen lassen.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Einwendungen), gilt derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen, seinem

Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die oben genannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, müssen unberücksichtigt bleiben. Gleiches gilt, wenn der Vertreter keine natürliche Person ist.

Die Einwendungen werden der Antragstellerin und ggf. den nach § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV betroffenen Behörden bekanntgegeben.

Jedoch werden auf Verlangen von Personen, die Einwendungen erhoben haben, deren Namen und Anschrift vor der Weitergabe unkenntlich gemacht, soweit diese Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung bzw. zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens erforderlich sind.

Die datenschutzrechtlichen Hinweise zur Weitergabe der Einwendungen im Verfahren sind auf der Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf unter dem Link: <http://www.bezreg-duessel-dorf.nrw.de/service/datenschutz.html> zu finden.

Dort gibt es auch weitergehende Informationen zum Datenschutz, insbesondere zu den Rechten als betroffene Person. Diese können auf Anfrage auch schriftlich oder mündlich erläutert werden.

Von der Durchführung eines Erörterungstermins wird gemäß § 16 Abs. 1 der 9. BImSchV abgesehen, wenn

1. Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,
2. die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind,
3. ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder
4. die erhobenen Einwendungen nach der Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde im Rahmen einer Ermessensentscheidung nach § 10 Abs. 6 BImSchG und § 12 Abs. 1 Satz 2 der 9. BImSchV, ob sie die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen gegen das Vorhaben mit der Antragstellerin und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Für den Fall, dass ein Erörterungstermin stattfindet, gilt diese Entscheidung hiermit als öffentlich bekanntgemacht.

Nur wenn der Erörterungstermin aufgrund einer Ermessensentscheidung (Nr. 4 der oben aufgeführten

Gründe) nicht stattfindet, wird der Wegfall des Termins gesondert öffentlich bekanntgegeben.

Sofern die Genehmigungsbehörde einen Erörterungstermin durchführt, findet die Erörterung der rechtzeitig gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwendungen

**am 02.02.2021 ab 10.00 Uhr in der
Generatorenhalle der NEW Viersen,
Rektoratstraße 16 a, 41747 Viersen**

statt.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Das Recht, sich an der Erörterung zu beteiligen, haben jedoch neben den Vertretern der beteiligten Behörden, der Antragstellerin und deren Beauftragte nur diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben. Zur Feststellung der Identität sind Ausweispapiere beim Erörterungstermin bereitzuhalten. Vertreter von Einwendenden haben eine schriftliche Vollmacht vorzulegen.

Sollten sich aufgrund der Covid-19-Pandemie etwaige Einschränkungen oder Änderungen hinsichtlich der Durchführung des Erörterungstermins ergeben bzw. eine Verlegung des Termins erforderlich werden, wird dies rechtzeitig öffentlich bekannt gemacht.

Evtl. durch die Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und die Teilnahme an dem Erörterungstermin entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Es wird darauf hingewiesen, dass fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Nichterscheinen der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden können.

Kann die Erörterung nach Beginn des Termins an dem festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie unterbrochen und am nächsten Tag fortgesetzt. Der Termin für die Fortsetzung der Erörterung wird bei Unterbrechung der Erörterung an dem Tag, an dem diese nicht abgeschlossen werden kann, den Teilnehmern mitgeteilt. Eine gesonderte Bekanntmachung erfolgt nicht.

Die Entscheidung über den Genehmigungsantrag wird öffentlich bekanntgemacht. Die Zustellung der Entscheidung über den Genehmigungsantrag an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Im Auftrag
gez. Hesse

430 Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma IST GmbH

Bezirksregierung
52.03-0283646-0001-985

Düsseldorf, den 01. Oktober 2020

Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma IST GmbH in Essen

Die Firma IST GmbH hat am 03.07.2020 die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Änderung ihrer Anlage zur Behandlung von Altfahrzeugen und zur Lagerung von Schrotten und sonstigen Abfällen auf dem Grundstück Stauderstraße 83, 45326 Essen, beantragt. Gegenstand des Antrags ist die Behandlung von Kfz-Katalysatoren. Die Gesamtlagerkapazität für Eisen- und Nichteisenschrotte beträgt auch weiterhin weniger als 1.500 t.

Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- oder Nichteisenschrotten mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 t bis weniger als 1.500 t sind in Anlage 1 Nr. 8.7.1.2 Sp. 2 UVP mit dem Buchstaben „S“ gekennzeichnet. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist in der Vergangenheit nicht durchgeführt worden, so dass nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 UVP im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung festzustellen war, ob für das Änderungsvorhaben eine UVP-Pflicht besteht (siehe auch § 9 Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 2 UVP). Die Betrachtung des Anlagenstandortes hinsichtlich der in Anlage 3 Nr. 2.3 UVP aufgeführten Schutzkriterien ergab Folgendes:

- Das Betriebsgelände befindet sich im Geltungsbereich des „Luftreinhalteplans Ruhrgebiet 2011, Teilplan West“, der auf die Luftschadstoffe Feinstaub und Stickstoffdioxid abstellt. Erkenntnisse, dass die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen (vgl. Anlage 3 Nr. 2.3.9 UVP) auch im näheren Umfeld der Anlage überschritten werden, bestehen allerdings nicht, zumal die für die besagten Luftschadstoffe maßgeblichen Immissionsgrenzwerte laut „Planergänzung Stadt Essen 2020“ an den der Anlage nächstgelegenen Messstationen (Gladbecker Straße 244 und Ecke Hafenstraße/Wildstraße) im vergangenen Jahr eingehalten wurden.

- Weitere besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG genannten Schutzkriterien liegen nicht vor.

Ich stelle daher entsprechend § 5 Abs. 1 UVPG fest, dass für das Änderungsvorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Scherber

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 471

431 Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Schunk Ingenieurkeramik GmbH

Bezirksregierung
53.02-0424655-0001-G16-0070/19

Düsseldorf, den 05. Oktober 2020

Bekanntgabe nach § 5 Abs.2 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Schunk Ingenieurkeramik GmbH in Willich

Antrag der Schunk Ingenieurkeramik GmbH auf Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Anlage zum Brennen keramischer Erzeugnisse

Die Schunk Ingenieurkeramik GmbH hat mit Datum vom 27.11.2019, zuletzt ergänzt am 03.07.2020, einen Antrag auf Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Anlage zum Brennen keramischer Erzeugnisse durch Errichtung und Betrieb der Ofengruppe XI, eines zweiten 3D-Druckers, eines Verdunstungskühlers, einer Klimakammer sowie sonstige betriebliche Optimierungen auf dem Betriebsgelände Hanns-Martin-Schleyer Str. 5 in 47877 Willich gestellt.

Der Antrag umfasst im Wesentlichen:

- 1) Errichtung und Betrieb eines zweiten 3D-Druckers inklusive Errichtung einer 5-Achsen-Fräsmaschine und Umstellung von zwei Gießkarussellen (BE 03/PS 3.4)
- 2) Errichtung und Betrieb der neuen Ofengruppe XI inklusive der zugehörigen TNV in der Abteilung Brennen (BE 05/PS 5.1)

- 3) Austausch und Verlegung der Ofengruppe I inklusive der Errichtung einer dezentralen TNV (BE 05/PS 5.1)
- 4) Erneuerung der Außenhülle des Ofen 1 der Ofengruppe II (BE 05/PS 5.1)
- 5) Erneuerung (Anpassung an den Stand der Technik) der Nachverbrennung der Retortenöfen „Johan“, Rhode“ und „PT“ (BE 04/PS 4.1)
- 6) Errichtung und Betrieb eines sechsten Verdunstungskühlers
- 7) Errichtung und Betrieb einer zweiten Klimakammer im Bereich 3D-Druck (BE 03/PS 3.4)
- 8) Errichtung und Betrieb einer weiteren Sandstrahlkabine inklusive neuer Abluftquelle (BE 06/PS 6.1)
- 9) Austausch der vorhandenen nass-abscheidenden Spritzkabinen gegen trockenabscheidende Spritzkabinen (BE 04/PS 4.3 und BE 07)

Bei der beantragten Änderung der Anlage zum Brennen keramischer Erzeugnisse der Schunk Ingenieurkeramik GmbH handelt es sich um ein Vorhaben nach Anlage 1, Ziffer 2.6.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Wird ein Vorhaben geändert, für das keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, so wird gemäß § 9 Abs. 3 UVPG für das Änderungsvorhaben eine Vorprüfung durchgeführt, wenn für das Vorhaben nach Anlage 1

1. eine UVP-Pflicht besteht und dafür keine Größen- oder Leistungswerte vorgeschrieben sind oder
2. eine Vorprüfung, aber keine Prüfwerte vorgeschrieben sind.

Es wurde eine standortbezogene Vorprüfung nach § 9 Absatz 3 Nr. 2 und Absatz 4 in Verbindung mit § 7 Absatz 1 UVPG durchgeführt.

Die UVP-Pflicht besteht, wenn die Vorprüfung ergibt, dass das Änderungsvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Durch die beantragten Änderungen der Anlage sind keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 2 Absatz 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten. Der Standort der Anlage und die bestehenden Nutzungen werden nicht verändert. Gleiches gilt für die Beschaffenheit der Anlage und die genehmigte Produktionskapazität. Der Betrieb fällt auch weiterhin nicht unter die Störfall-Verordnung. Am Standort liegen keine besonderen Qualitätskriterien vor. Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur (Tiere und Pflanzen) und Landschaft

(Landschaftsbild, Landschaftsraum) werden durch das Vorhaben nicht nachteilig beeinflusst. Im Untersuchungsraum vorhandene besonders empfindliche schutzbedürftige oder nach Landesrecht geschützte Gebiete werden durch das Vorhaben nicht belastet. In der Umgebung befindliche geschützte Biotope haben einen Abstand von mehr als 1 km zum Anlagenstandort. Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile, Boden- und Baudenkmäler sind im Betrachtungsgebiet nicht anzutreffen oder liegen in mehr als 1 km Entfernung vom Anlagenstandort. Zwar befindet sich das Anlagengrundstück in einem vorläufig gesicherten Wasserschutzgebiet, aber alle Anlagenteile werden gemäß den Anforderungen der WHG, LWG sowie der AwSV betrieben; somit sind hier erhebliche nachteilige Auswirkungen nicht zu befürchten. Ein den Anlagenstandort und den Betrachtungsraum umfassender Luftreinhalteplan liegt nicht vor.

Gemäß § 5 Abs.1 UVPG stelle ich daher als Ergebnis der durchgeführten Vorprüfung fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Schneiderwind

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 472

432 Bekanntgabe nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für die Errichtung und den Betrieb der Weizenstärkeproduktion der Firma Cargill Deutschland GmbH

Bezirksregierung
53.04-0018507-0008-G4-0038/19/7.22.1

Düsseldorf, den 06. Oktober 2020

Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für die Errichtung und den Betrieb der Weizenstärkeproduktion der Firma Cargill Deutschland GmbH, Düsseldorfer Straße 191, 47809 Krefeld

Die Firma Cargill Deutschland GmbH hat mit Datum vom 31.05.2019 bei der Bezirksregierung Düsseldorf einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Stärkemehlen (Weizenstärkeproduktion) gestellt. Die Weizenstärkeproduktion soll errichtet werden in

47809 Krefeld, Düsseldorfer Str. 191, Gemarkung Linn, Flur 14, Flurstücke 16 und 18 und Flur 15, Flurstücke 1, 4, 71, 90 und 103.

Gegenstand des Antrages ist die Errichtung und der Betrieb der Anlage zur Weizenstärkeproduktion, bestehend aus: Weizenanlieferung und -lagerung, Weizenmühle, Nasseparation, Vitalkleber-Verarbeitung, Flüssigfutter-Verarbeitung, B-Stärke-Verarbeitung, A-Stärke-Trocknung und Ver- und Entsorgungseinrichtungen.

Nach Inbetriebnahme der Weizenstärkeproduktion wird die bisherige Maisstärkeproduktion vollständig außer Betrieb genommen. Die Verarbeitungskapazität beträgt unverändert max. 2.200 t Rohstoffe/ Tag.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmigung gemäß § 4 BImSchG in Verbindung mit Nr. 7.22.1 (G, E) der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV), da die Produktionskapazität mehr als 300 t je Tag beträgt und die Anlage an mehr als 90 aufeinander folgenden Tagen im Jahr in Betrieb ist. Die Anlage fällt unter Nr. 7.23.2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Daher ist gemäß § 7 Abs.1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen. Die dazu erforderlichen Angaben nach Anlage 2 zum UVPG sind Teil der Antragsunterlagen. Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Sofern eine Vorprüfung vorgenommen worden ist, gibt die zuständige Behörde nach § 5 Abs. 2 UVPG die Feststellung der Öffentlichkeit bekannt. Dabei gibt sie die wesentlichen Gründe für das Bestehen oder Nichtbestehen der UVP-Pflicht unter Hinweis auf die jeweils einschlägigen Kriterien nach Anlage 3 an. Gelangt die Behörde zu dem Ergebnis, dass keine UVP-Pflicht besteht, geht sie auch darauf ein, welche Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder welche Vorkehrungen für diese Einschätzung maßgebend sind.

Die allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht hat ergeben, dass für das beantragte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen des Vorhabens sind, unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien offensichtlich ausgeschlossen.

Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht unter Hinweis auf die einschlägigen Kriterien nach Anlage 3:

1. Merkmale des Vorhabens

Die Errichtung der Weizenstärkeproduktion erfolgt auf dem industriell genutztem Betriebsgelände der Cargill Deutschland GmbH auf einer Fläche von ca. 11.500 m². Die Fläche ist größtenteils versiegelt oder stark verfestigt mit dichter Grasnarbe und weist nur eine geringe Wertigkeit als Lebensraum für Pflanzen und Tiere auf. Die erforderliche Frischwassermenge für die Weizenstärkeproduktion beträgt ca. 200 m³/h. Das Frischwasser wird aus bestehenden Brunnenanlagen bzw. über den bestehenden Stadtwasseranschluss zur Verfügung gestellt.

Die Weizenstärkeproduktion steht im direktem Zusammenhang mit dem bestehenden Betrieb. Ein Teil der produzierten Stärkemilch wird in den bestehenden nachgeschalteten Anlagen zur Herstellung von Glukose- und Dextrosesirupe, Sorbit und Ketogulonsäure weiterverarbeitet.

2. Standort des Vorhabens

Das gesamte Betriebsgelände liegt im Industriegebiet. Die Umgebung ist im Bereich des Hafens durch Industrie geprägt. Im Süden liegen der Stadtteil Gellep-Stratum und landwirtschaftlich genutzte Flächen sowie ein Golfplatz. Die nächste Wohnbebauung befindet sich südlich an der Georg-C.-Marshall-Straße in ca. 200 m Entfernung. Das Betriebsgelände ist verkehrstechnisch über die Düsseldorfer Straße angebunden. Daneben verfügt das Betriebsgelände über einen Schienenanschluss und Schiffsverladeeinrichtungen.

Weder der Standort noch das Umfeld des beantragten Vorhabens sind durch besonderen Reichtum, besonderer Qualität oder hervorzuhebende Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur und Landschaft geprägt.

3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Bei der Weizenstärkeproduktion fallen an vielen Stellen staubhaltige Abgase an. Diese werden TA Luft-konform erfasst, gereinigt und über ausreichend hohe Schornsteine abgeleitet.

Die durch die Weizenstärkeproduktion verursachten Gerüche sind als irrelevant im Sinne der Geruchs-Immissionsrichtlinie (GIRL) anzusehen. Durch die Stilllegung der Maisstärkeproduktion fallen künftig geruchsrelevante Emissionsquellen fort. Insgesamt ist von einer Verbesserung der Geruchssituation auszugehen.

Die Beurteilungspegel der Zusatzbelastung durch den Betrieb der Weizenstärkeproduktion werden gemäß der Geräuschimmissionsprognose die Immissionsrichtwerte zur Tageszeit um mindestens 17 dB(A) und zur Nachtzeit um mindestens 8 dB(A) unterschreiten. Durch Lärminderungsmaßnahmen im Bereich der Bestandsanlagen der Weizenstärkeproduktion wird sich die Immissionsituation deutlich verbessern.

Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3, Satz 1, UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Werner Lowis

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 473

433 Bekanntgabe nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Emschergenossenschaft

Bezirksregierung
54.06.04.17-30

Düsseldorf, den 02. Oktober 2020

Bekanntgabe nach § 5 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Emschergenossenschaft

Die

**Emschergenossenschaft
Kronprinzenstraße 24
45128 Essen**

beabsichtigt, auf den Grundstücken in Oberhausen Gemarkungen Osterfeld 053432 und Borbeck 053459, Flure 8, 9 und 36, Flurstücke 8, 325, 172, 123, 329, 437, 435, 434, 436, 188, 352, 443, 263, 216 und 438 Grundwasser bis zu einem Gesamtvolumen an Wasser von insgesamt ca. 326.000 m³ zu entnehmen. Für dieses Vorhaben hat die Emschergenossenschaft unter dem 31.03.2020 die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 Absatz 1 Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch geändert worden ist, beantragt. das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1408) geändert worden ist.

Die beabsichtigten Grundwasserentnahmen dienen der Trockenhaltung der Baugruben für die Entflechtung der Rein- und Schmutzwasserläufe im Bereich der Glückaufstraße/Breilstraße/Sühlstraße Los 1 c in Oberhausen.

Es handelt sich um eine neue Entnahme, die auf die Dauer der Bautätigkeit befristet wird. Die längerfristigen Baumaßnahmen werden in wasserdichten Verbau bis in den Mergel hinein errichtet, wobei das Leckagewasser mit innenliegenden Wasserhaltungen abgeführt werden soll. Diese Wasserhaltungen wirken sich aber mit einer Entnahmerate zwischen 0,1 und 1,4 m³/h kaum auf den außenliegenden Wasserspiegel aus. Die anderen Baugruben werden durch eine außenliegende Wasserhaltung mittels Schwerkraftbrunnen und Vakuumfilterlanzen trocken gehalten. Die maximale Entnahmedauer beträgt hier 18 Monate. Die maximale Entnahmemenge liegt in einem Bereich zwischen 24 und 54 m³/h, wobei ein Absenkbereich mit einem Radius von max. 192 m entsteht. Für die Bauzeit wurde bei dem gewählten Bauwasserstand, bis zu dem die Bauwasserhaltung betrieben wird, eine Gesamtentnahmemenge von maximal ca. 326.000 m³ ermittelt. Die Förderung erfolgt nur in dem Maße, wie es zur Trockenhaltung der Baugruben sowie der Verhinderung eines Grundbruchs erforderlich ist. Bei niedrigen Grundwasserständen wird sich die Entnahmemenge entsprechend reduzieren. Die Entnahme sorgt zum großen Teil nur für einen konstanten Wasserspiegel im unteren natürlichen Grundwasserschwankungsbereich.

Nach § 5 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist, stellt die zuständige Behörde auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen unverzüglich fest, ob nach den §§ 6 bis 14 UVPG für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Für das Entnehmen, Zutage fördern oder Zutage leiten von Grundwasser mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 100.000 m³ bis weniger als 10 Millionen m³ ist in Nummer 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen.

Nach § 7 Absatz 1 UVPG ist für solche Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Von dem Vorhaben sind nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten, die nach § 25 Absatz 2 UVPG zu berücksichtigen wären. Entsprechend § 5 Absatz 1 Satz 1 UVPG habe ich daher festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Bei der Bauwasserhaltung wurde zum Schutz vor Grundbruch ein höchster Grundwasserstand aus verschiedenen Messstellen ermittelt und für die wasserrechtliche Erlaubnis zugrunde gelegt. Die Absenkung erfolgt kurzfristig minimal bis auf 28,00 m NHN. Natürlicherweise schwankt der Grundwasserstand in diesem Gebiet zwischen 32,7 m NHN. und 29,25 m NHN. Die natürliche Schwankungsbreite wird außerhalb der Baugrube nur in einem sehr engen Bereich geringfügig überschritten und außerhalb des Baufeldes wird dieser Schwankungsbreite kaum noch überschritten.

In dem Absenkbereich befinden sich folgende sensiblen Bereiche:

LSG-4507-003, botanisch wertvolle Brachflächen mit hoher Artenvielfalt

Das weitere Ziel ist die Entwicklung temporärer Gewässer als Laichbiotop und Lebensraum für gefährdete Amphibien

LSG-4507-0004 Ripshorst

Schutzziele:

- *Erhaltung des Gehölzstreifens*
- *Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionen des Raums für den Arten- und Biotopschutz*
- *Naturnahe Erholung*

Im weiteren Einflussbereich der Grundwasserentnahmen befindet sich das Biotop BT-4507-0101-2007 ein bodensaures Kleinseggenried, torfmossreich.

Durch die Kontrolle der Lage des Absenkbereichs (Messung von Grundwasserständen) können rechtzeitig Gegenmaßnahmen ergriffen werden.

Es ist möglich, dass die Altlasten/altlastenverdächtige Flächen durch die Entnahmen berührt werden. Die bekannten Belastungen werden in der vorhandenen Grundwasserreinigungsanlage vor Einleitung in die Emscher entfernt. Durch die Überprüfung des Feststoffgehaltes im gehobenen Grundwasser wird die Standsicherheit der angrenzenden Verkehrsflächen gewährleistet. Die vorgenannten Kontrollen ermöglichen, dass rechtzeitig Gegenmaßnahmen ergriffen werden können.

Der Grundwasserkörper 277_05, aus dem Grundwasser entnommen werden soll, ist mengenmäßig in einem guten Zustand, qualitativ ist er als schlecht eingestuft, aufgrund einer Sulfat-Belastung. Die beantragte Grundwasserentnahme hat weder Auswirkungen auf den qualitativen noch auf den quantitativen Zustand des Grundwasserkörpers.

Das gehobene Grundwasser wird über das Kanalnetz der Stadt Oberhausen, die Emscher sowie das Klärwerk Emschermündung und den Rhein wieder dem Wasserkreislauf zugeführt.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 UVPG bekanntgegeben. Sie ist nach § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Eimers

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 474

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

434 Bekanntmachung der Sitzung und Tagesordnung der Verbandsversammlung Kommunales Rechenzentrum Niederrhein

Bekanntmachung der Sitzung und Tagesordnung der Verbandsversammlung Kommunales Rechenzentrum Niederrhein

Die Sitzung der Verbandsversammlung findet am 27.10.2020 um 14:00 Uhr im Hotel Land Gut Höhne, Düsseldorfer Straße 253, 40822 Mettmann, statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit und der ordnungsgemäßen Einladung
2. Anregungen zur Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 29.11.2019
4. Bestimmung eines Mitgliedes zur Mitunterzeichnung der Niederschrift
5. Bericht über die Behandlung von Beschlüssen, Anregungen und Empfehlungen aus der öffentlichen Sitzung vom 29.11.2019 sowie der Umlaufbeschlüsse vom 17.05.2020 und 27.06.2020
6. Produktentwicklungsplan 2021 – 2024
7. Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2019 sowie Entlastung des Verbandsvorstehers für das Haushaltsjahr 2019
8. Änderung der Zweckverbandssatzung
 - Entfall der „Pakete“ und sprachliche

Bereinigung

- Verwaltungsratssitzungen als Videokonferenz
 - Beschlüsse des Verwaltungsrates im elektronischen Verfahren
9. Controllingbericht III/2020
 10. Haushaltssatzung 2021
 11. Seminar der Verbandsversammlung im Jahr 2021
 12. Mitteilungen und Anfragen

Nichtöffentliche Sitzung

13. Bericht über die Behandlung von Beschlüssen, Anregungen und Empfehlungen aus der letzten nichtöffentlichen Sitzung vom 29.11.2019
14. Wahl einer Kämmerin / eines Kämmerers
15. Mitteilungen und Anfragen

Kamp-Lintfort, den 01. Oktober 2020

Kommunales Rechenzentrum Niederrhein

gez. Papen
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 476

435 Öffentliche Zustellung PP Oberhausen (H.-P.G.)

Öffentliche Zustellung

gemäß § 10 Absatz 1 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94)

Anhörung des Polizeipräsidiums Oberhausen, vom 29.09.2020, [gelöscht aufgrund DSGVO]

an [gelöscht aufgrund DSGVO]

Die o.g. Anhörung kann in Raum 006, des Dienstgebäudes Lindnerstraße 94, 46149 Oberhausen, nach vorheriger Terminabsprache, eingesehen/abgeholt werden.

Die Abholaufforderung gilt zwei Wochen nach der Veröffentlichung in dem Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf als zugestellt.

Äußert sich der Betroffene innerhalb dieser Frist nicht zur Sache, erfolgt die Entscheidung nach Aktenlage.

Im Auftrag
gez. Hillbrecht

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 476

436 Öffentliche Zustellung PP Wuppertal (V.C.)

Öffentliche Zustellung

gemäß § 10 Absatz 1 Satz 1 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung

Bescheid/Anhörung des Polizeipräsidiums Wuppertal, KK 16, vom 30.08.2020, Vorgangs-Nr.: [gelöscht aufgrund DSGVO]

an [gelöscht aufgrund DSGVO]

Der o. g. Bescheid kann in **Raum E 85, des Dienstgebäudes Friedrich-Engels-Allee 228, 42285 Wuppertal**, eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die o.g. Verwaltungsentscheidung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und die Klagefrist in Gang gesetzt wird, nach deren Ablauf die Entscheidung Bestandskraft erhält.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung regelmäßig als zugestellt gilt, wenn seit dem Tag der Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Im Auftrag
gez. Pietsch, KK

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 477

437 Öffentliche Zustellung PP Wuppertal (K.M.)

Öffentliche Zustellung

gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung

Bescheid/Anhörung des Polizeipräsidiums Wuppertal, KK16, vom 01.10.2020 Vorgangs-Nr.: [gelöscht aufgrund DSGVO]

an [gelöscht aufgrund DSGVO]

Der o.g. Bescheid kann **im Raum E 85 des Dienstgebäudes Friedrich-Engels-Allee 228, 42285 Wuppertal**, während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die o.g. Verwaltungsentscheidung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und die Klagefrist in Gang gesetzt wird, nach deren Ablauf die Entscheidung Bestandskraft erhält.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung regelmäßig als zugestellt gilt, wenn seit dem Tag der Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Im Auftrag
gez. Schönenberg, KOK'in

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 477

438 Öffentliche Zustellung PP Wuppertal (P.S.)

Öffentliche Zustellung

gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 VwZG für das Land NRW (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung

Bescheid/Anhörung des Polizeipräsidiums Wuppertal, KK 16, vom 01.10.2020 Vorgangs-Nr.: [gelöscht aufgrund DSGVO]

an [gelöscht aufgrund DSGVO]

Der o. g. Bescheid kann in **Raum E 85, des Dienstgebäudes Friedrich-Engels-Allee 228, 42285 Wuppertal**, eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die o.g. Verwaltungsentscheidung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und die Klagefrist in Gang gesetzt wird, nach deren Ablauf die Entscheidung Bestandskraft erhält.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung regelmäßig als zugestellt gilt, wenn seit dem Tag der Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Im Auftrag
gez. Schönenberg, KOK'in

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 477

Amtsblatt
für den Regierungsbezirk Düsseldorf
Bezirksregierung Düsseldorf
40474 Düsseldorf



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €.

Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,55 € Versandkosten erhoben.

Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,55 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf

Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,

Auskunft unter Tel: 0211-475-2232

Email: amtsblatt@brd.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf